

Schriftliche Anfrage der Ratsfraktion GRÜNE

Schwäbisch Gmünd

29.07.2022

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der VGH Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 19.7.2022 ein Urteil des VG Stuttgart bestätigt, wonach die Gemeinderatswahl 2019 der Stadt Tauberbischofsheim für ungültig zu erklären ist. Anlass war die Klage einer Bürgerin eines Teilorts, die sich durch die Sitzzuteilung im Rahmen der unechten Teilortswahl im Gemeinderat unterrepräsentiert fühlt. Im vorliegenden Fall wurde errechnet, dass der betreffende Teilort zu 38% unterrepräsentiert sei, wohingegen ein anderer kleinerer Teilort zu 57% überrepräsentiert ist.

Übertragen auf die Gemeinderatswahl in Schwäbisch Gmünd wäre nach gleichem Maßstab davon auszugehen, dass derzeit Zimmern mit 57% und Degenfeld mit 70% überrepräsentiert ist, Hussenhofen (ohne Zimmern) und die Kernstadt (mit Wetzgau) dagegen um 32% bzw. 15% unterrepräsentiert sind. Ausgleichssitze sind dabei noch nicht berücksichtigt. Eine Anfechtung der Gemeinderatswahl 2019 ist nicht mehr möglich.

Aufgrund dieser Überlegungen stellen wir folgende **Anfrage an die Stadtverwaltung**:

1. Welche Bedeutung hat das Urteil des VG Stuttgart nach Ansicht der Verwaltung für die Gemeinderatswahl 2024 in Schwäbisch Gmünd?
2. Wie hoch schätzt die Verwaltung auf Grund des Gerichtsurteils das Risiko einer erfolgreichen Wahlanfechtung in Schwäbisch Gmünd ein, wenn die aktuell in der Hauptsatzung festgelegte Verteilung der Gemeinderatssitze auf die Stadtteile bei der Wahl 2024 unverändert bleibt?
3. Welche Vorschläge wird die Verwaltung dem Gemeinderat ggf. vorlegen, um eine möglich Normenkontrollklage oder Wahlanfechtung zu vermeiden?
4. Wann können wir mit einer Vorlage der Stadtverwaltung zur Frage der Rechtssicherheit der Gemeinderatswahl rechnen?